

**Beschluss**

In der Grundbuchsache

betreffend das im Grundbuch von Jever Band 204 Blatt 7041, verzeichnete Grundstück

Beteiligte:

1. Fritz Knödel, Marienburger Straße 45, 26419 Schortens,

eingetragener Eigentümer,

- Vorfahrensbevollm.: Günter E. Völker, Osterpiep 4, 26419 Sillenstede -

2. Silvia Ludewig, Bahnhofstr. 25, 26441 Jever,

Erwerberin,

hat die 17. Zivilkammer des Landgerichts Oldenburg durch die unterzeichneten Richter beschlossen:

Auf die Beschwerde des Rechtspflegers beim Amtsgericht - Vollstreckungsgericht - Jever vom 28.09.2006 wird der Beschluss der Rechtspflegerin beim Amtsgericht - Grundbuchamt - Jever vom 22.09.2006 aufgehoben. Das Grundbuchamt wird gebeten, von seinen Bedenken gegen den vollständigen Vollzug des Ersuchens des Vollstreckungsgerichts vom 12.08.2006 - 10 K 20/99 - Abstand zu nehmen.

Gründe:

I.

In einem unter dem Aktenzeichen 10 K 20/99 beim Amtsgericht Jever geführten Verfahren ist die Zwangsversteigerung des vorbezeichneten Grundstücks durchgeführt worden. Betreibende Gläubigerin war die Landessparkasse zu Oldenburg aus einer erstrangigen Grundschuld über 170.000,00 DM. Nachdem der Zuschlag am 01.09.2004 versagt worden war, hat ihn das Amtsgericht mit Beschluss vom 19.05.2005 zugunsten der Beteiligten zu 2. für einen durch Zahlung zu berichtigenden Betrag von 107.000,00 € erteilt. Nach dem Inhalt des Beschlusses bleiben als Teil des geringsten Gebotes keine Rechte bestehen. Die sofortige Beschwerde des Beteiligten zu 1. gegen den Zuschlag hat das Landgericht Oldenburg mit Beschluss vom 07.06.2005 - 6 T 582/05 - zurückgewiesen; der Zuschlagsbeschluss ist rechtskräftig geworden.

2

Unter dem 12.08.2005 hat der für das Zwangsversteigerungsverfahren zuständige Rechtspfleger beim Amtsgericht nach Verteilung des Erlöses das dortige Grundbuchamt ersucht, u. a. die Beteiligte zu 2. als neue Eigentümerin einzutragen und die in Abteilung III des Grundbuchs verzeichneten Grundpfandrechte zu löschen, darunter die zugunsten des Beteiligten zu 1. eingetragenen Grundschulden über 30.000,00 DM, weitere 30.000,00 DM sowie 150.000,00 € (III Nr. 4, 5 und 7). Den Vollzug dieses Ersuchens hat die Rechtspflegerin beim Grundbuchamt mit Beschluss vom 22.09.2006 abgelehnt, weil die Grundschuldbriefe über die in Abteilung III lfd. Nr. 4 und 5 verzeichneten Rechte nicht vorlägen, das Grundbuchamt keine Möglichkeit habe, diese zu erfordern und weil bezüglich der dem Zwangsversteigerungsverfahren zugrunde liegenden Titel ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig sei.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Rechtspflegers beim Vollstreckungsgericht vom 28.09.2006, der das Grundbuchamt nicht abgeholfen hat.

II.

Das Rechtsmittel ist gem. § 71 Abs. 1 GBO zulässig und hat auch in der Sache Erfolg.

Da der zugunsten der Beteiligten zu 2. erteilte Zuschlag rechtskräftig und der Teilungsplan ausgeführt ist, hat das Grundbuchamt dem Ersuchen des Vollstreckungsgerichts vom 12.08.2005 auf Eintragung der Ersteherin als Eigentümerin und Löschung der eingetragenen Grundpfandrechte nach Maßgabe von § 130 Abs. 1 ZVG i.V.m. § 38 GBO in vollem Umfang nachzukommen. Das gilt auch für die zugunsten des Beteiligten zu 1. verzeichneten Grundschulden. Da diese bei der Feststellung des geringsten Gebots berücksichtigt worden sind, bedarf es zur Löschung nicht einer Vorlegung des über das Recht erteilten Briefes. Das ergibt sich mit hinreichender Deutlichkeit aus § 131 ZVG i.V.m. § 130 Abs. 1, 2 ZVG. Auf die Frage, ob das Grundbuchamt - oder das Vollstreckungsgericht - eine Handhabe hat, die Vorlegung von Grundschuldbriefen zu erfordern und ggfls. zwangsweise durchzusetzen, kommt es für die Frage der Löschung nicht an.

Ebenso wenig steht dem - vollständigen und unverzüglichen - Vollzug des Eintragungsersuchens des Vollstreckungsgerichts vom 12.08.2005 entgegen, wenn der Beteiligte zu 1. oder sein Bevollmächtigter bezüglich des dem Zwangsversteigerungsverfahren zugrunde liegenden Vollstreckungstitels ein Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig gemacht haben sollte. Für eine Aussetzung der beantragten Umschreibungen ist kein Raum. Die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens allein ändert nichts daran, dass das Zwangsversteigerungsverfahren durch den Zuschlag rechtskräftig abgeschlossen ist.

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.